

Rechtliche Grundlagen des Pharmaziestudiums

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989
in der aktuellen Fassung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aappo/gesamt.pdf>

Studienordnung der LMU vom 17. Juli 2002
mit der 1. Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2004
und der 2. Satzung zur Änderung vom 2. November 2004

<http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienordnung/>

Lehrveranstaltungen

siehe Studienplan: <http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienplan/>

- scheinpflichtige Lehrveranstaltungen \Rightarrow Prüfungen \Rightarrow Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme, sog. „Schein“
- anwesenheitspflichtige LV \Rightarrow z.T. Prüfungen \Rightarrow Nachweis über regelmäßige Teilnahme
- nicht anwesenheitspflichtige LV \Rightarrow in der Regel keine extra Prüfungen

Zulassungsvoraussetzungen: siehe Anlage zu §7 der Studienordnung

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Praktika

- Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
- Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

alle praktischen Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Seminare

- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Pharmazeutische und medizinische Terminologie
- Chemische Nomenklatur
- Biogene Arzneimittel
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

alle Seminare

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Anwesenheitspflicht (§7 Abs. 3 und 4)

- regelmäßige Teilnahme = Anwesenheitspflicht
- aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) versäumte Unterrichtszeit im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit kann nachgeholt werden.
- beträgt die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Unterrichtszeit mehr als 20%, ist die LV zu wiederholen (kein Fehlversuch!)
- aus selbst zu vertretenden Gründen versäumte Unterrichtszeit ⇒ Fehlversuch
- Rücktritt von LV: nur in begründeten Ausnahmefällen ⇒ Genehmigung durch den Unterrichtleiter bzw. Studiendekan

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Prüfungen (§7 Abs. 4 und 5)

Praktischer Teil

- Praktikumsaufgaben mit Protokollen
- Zwischenprüfungen
- Testaten

Abschlussprüfung (mündlich oder schriftlich)

- zwei Prüfungsmöglichkeiten (regulärer Termin und Nachholtermin) pro Semester
Ausnahme „Mikrobiologie“: vier Prüfungsmöglichkeiten pro Semester
- Teilnahmepflicht
- Nichtteilnahme aus selbst zu vertretenden Gründen =
Prüfung nicht bestanden
- Nichtteilnahme aus nicht selbst zu vertretenden Gründen
⇒ ärztliches Attest oder entsprechende Bescheinigung
⇒ Teilnahmepflicht an Prüfung zum nächstmöglichen Termin

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Bestehen/Nichtbestehen von Prüfungen (§7 Abs. 4)

- Abschlussprüfung bestanden ⇒ „Schein“
- Abschlussprüfung nicht bestanden ⇒ Nachholtermin (Teilnahmepflicht!)
- Abschlussprüfung im Nachholtermin nicht bestanden =
Lehrveranstaltung nicht bestanden ⇒
- Wiederholung der Lehrveranstaltung
 - einmal möglich bei Praktika
 - zweimal möglich bei Seminaren
 - Wiederholung zum nächst möglichen Termin
 - Ist der praktische Teil abgeschlossen muss nur die Abschlussprüfung wiederholt werden
- Abschlussprüfung bei Wiederholung der LV nicht bestanden =
Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden ⇒ **Exmatrikulation**

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

Praktika:

- Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
- Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

Seminare

- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Pharmazeutische und medizinische Terminologie
- Chemische Nomenklatur
- Biogene Arzneimittel
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

Anwesenheitspflicht

Es gelten die gleichen Regelungen, wie bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

Prüfungen

soweit vorgesehen, beliebig oft wiederholbar

Nicht anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

- Vorlesungen
- Keine „extra“ Prüfungen
- Ausnahme ist die Vorlesung „Physikalische Chemie“
 - bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Teilnahmebescheinigung „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ und damit Zulassungsvoraussetzung für die Praktika „Arzneiformenlehre“ und „Instrumentelle Analytik“
 - Prüfung ist beliebig oft wiederholbar

Atteste

- ärztliche Atteste
- keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU)
- Studierende sind für den fristgerechten Eingang der Atteste verantwortlich
- ggf. amtsärztliches Attest
- Infos unter: www.cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/klausurkalender/ (Merkblatt)

Sonstiges

Informationspflicht

- Studienordnung
- Homepage
- Studienberatung (Studiendekan)
- „alles andere hat keine Gültigkeit!“

Studienberatung!

Beurlaubung möglich bei:

- Krankheit
- Mutterschutz und Elternzeit
- Pflege/Erziehung von Verwandten
- Praktikum/Auslandsstudium
- sonstige Gründe (nicht wirtschaftliche Gründe)

Keine Härtefallregelung!